

Patienten von Privatversicherungen und Beamte:

In der Regel werden die Rechnungen von der Privatkasse und der Beihilfe übernommen. In den Rechnungen können übliche Abrechnungsziffern, manualmedizinische /chirotherapeutische und analoge osteopathische Ziffern enthalten sein.

Entscheidend sind aber immer Ihre persönlichen Vertragsbedingungen.

Patienten von gesetzlichen Krankenkassen:

Die Rechnungen werden mit sogenannten Analogziffern (siehe unten) erstellt. Einige gesetzliche Krankenkassen bezuschussen osteopathische Behandlungen. Über den Link „Osteokompass“ können Sie nachschauen, ob dies bei Ihrer Kasse der Fall ist. Sie können die Information aber auch direkt bei Ihrer Kasse oder deren Homepage in Erfahrung bringen.

Die Rechnung ist unter anderem vom Aufwand und Anzahl der Abrechnungsziffern abhängig.

Im Durchschnitt liegen die Kosten für eine Behandlung zwischen **90,00 € und 110,00 €**.

Bei deutlichen Abweichungen nach oben würden Sie rechtzeitig informiert werden. Wird nur ein Gespräch oder/und Untersuchung durchgeführt und keine Behandlung als notwendig oder kontraindiziert angesehen, verringern sich die Kosten entsprechend deutlich.

Erklärungen zur Abrechnung:

Ärztliche Leistungen, die nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, müssen nach den Vorgaben der sogenannten GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) abgerechnet werden. Jede einzelne Leistung muss mit entsprechender Gebührenziffer separat benannt und in Rechnung gestellt werden. Die Summe der einzelnen Leistungen ergibt dann die Gesamtrechnung. In der GOÄ sind sogenannte Steigerungsfaktoren nach bestimmten Regeln erlaubt. Zum Zeitpunkt der letzten GOÄ-Reform waren osteopathische Behandlungen nicht häufig und wurden auch nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund werden die Leistungen „analog“ abgerechnet und die Ziffer mit einem (A) oder (a) versehen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die genannte Leistung dem Aufwand einer bisher bereits bestehenden Leistungsziffer vergleichbar ist (analog) und gleichgesetzt werden kann. Dies gilt auch für neue schulmedizinische Verfahren, die bei Erstellen der GOÄ noch nicht existierten und bis jetzt noch keine eigene Ziffer erhalten haben.

Für ärztlich-osteopathische Leistungen existieren Abrechnungsempfehlungen des BDOÄ (Berufsverband Deutscher Osteopathischer Ärztegesellschaften e.V.) / Stand: März 2023. Alle Einzelleistungen können Sie über den Link „BDOÄ“ einsehen.